



Landesvorstand Salzburg

5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/8042-2519 Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

An die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstr. 7
1010 Wien

Salzburg, 26. März 2010

Betreff: *Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010*

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Zu den einzelnen Bestimmungen wird von Seiten der Landesverwaltung Salzburg und der Finanzgewerkschaft verlangt, dass die derzeit in diesen analogen Funktionen befindlichen Kolleginnen und Kollegen im zu schaffenden (falls dies der Fall ist) Landesverwaltungsgericht ihre weitere Verwendung finden und entsprechende Einstufungen sich nicht verschlechtern dürfen bzw. eine Übernahme aus der derzeitigen rechtlichen Situation in die neue gemacht wird.

Daher ist zu betonen, dass der derzeitige unabhängige Finanzsenat, wie in dem Entwurf beinhaltet, weiterhin im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen verbleibt.

Im Bereich der Lehrerschaft insbesondere auch im Bereich der Landeslehrerschaft, gibt es umfangreiche Bestimmungen, die verfassungsrechtlich im Bereich der Leistungsfeststellung, Disziplinarebene, etc. verankert sind. Diese verfassungsrechtlich verbrieften Rechte und deren Folgerungen sind vor Beschlussfassung offen zu legen, so dass die betroffene Kollegenschaft über die weitere Möglichkeit der Mitwirkung in diesen Organen Bescheid weiß, bzw. zu den Vorschlägen Stellung nehmen kann.

Jedenfalls bedarf es der Verankerung fachkundiger stimmberechtigter Laienrichter für diesen Bereich in den zu beschließenden Materiengesetzen, wobei derzeit eine Reihe dieser Materiengesetze in Lehrerbereichen durch qualifizierte Mehrheit zu beschließen sind.

Es ist dabei darauf zu achten, dass die Organe der Dienstnehmervertretungen das Vorschlagsrecht für die Laienrichter rechtlich verbrieft (wie bisher) erhalten müssen.

Für den Bereich der Personalvertretungsorgane ist zu vermerken, dass für eine Personalvertretungsaufsichtskommission, die derzeit defacto im Landeslehrerbereich nicht existiert, aber de jure angeführt ist, ein entsprechender Platz in der bundesverfasslichen rechtlichen Bestimmung zu schaffen ist bzw. in Analogie für die Bundesbediensteten und Bundeslehrer auch eine Personalvertretungsaufsichtskommission weiterhin Bestand haben muss.

Dies wäre in etwa möglich, wie es im Bereich der Finanz durch den unabhängigen Finanzsenat gegeben ist, der auch beim Finanzministerium angesiedelt ist, im Bundeskanzleramt bzw. Landesregierung für diesen Bereich eine Behörde zu schaffen (Bei beiden Institutionen ist die bisherige Vertretungsmöglichkeit geblieben bzw. soll für die Aufsichtskommission der Personalvertreter geschaffen werden.).

Zusammenfassend kann darauf hingewiesen werden, dass die Gesamtauswirkungen für die Bundesbediensteten, die Landeslehrer aber auch für die Landesbediensteten detailliert zu klären sind, ehe eine grundsätzlich positive bzw. negative Haltung zum vorgelegten Gesetzesentwurf ausgesprochen werden kann.

Weiters ist zu klären, in wie weit verfassungsrechtlich die derzeit nicht veränderte erste Instanz in Disziplinar- und Leistungsverfahren verankert bleibt oder ob diese Verankerung auch aus der Verfassung gelöst wird. Sollte die Lösung aus der Verfassung passieren, werden die Auswirkungen neuerlich entsprechend zu begutachten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rager
(Landessekretär)

Hans Siller
(Vorsitzender)